



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 10. April 2012

Nr. 11

S. 1 - 6

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Wesel zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) für den Kreis Wesel** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Alexander Bertil Höllerich** 5
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3023098845** 6
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022214070** 6
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022344430** 6
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022643476** 6

Allgemeinverfügung des Landrates des Kreises Wesel zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) für den Kreis Wesel

Aufgrund der

- §§ 2 Abs. 3 und Abs. 5, 2a Abs. 3, 4 Abs. 1 und Abs. 4 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) und
- § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NRW. S.104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S.876)
- §79 Abs. 4 Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

wird hiermit Folgendes angeordnet:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Rinderhalter im Kreis Wesel.

Ab sofort gilt:

1 Verbot der Haltung im Freien

- 1.1 Rinder, die nicht BHV1-frei im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a oder b aa), bb) und cc) der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520) sind, dürfen nicht auf öffentlichen Wegen getrieben oder im Freien gehalten werden.
- 1.2 Das Verbot nach Nummer 1.1 gilt nicht für
 - a) Rinder eines Bestandes, in dem alle empfänglichen Tiere entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers regelmäßig gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 geimpft (Grundimmunisierung) worden sind und regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachgeimpft werden,
 - b) Rinder eines Bestandes, für die ein Impfverbot nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BHV1-Verordnung angeordnet ist.

2 Anordnung von Impfungen

- 2.1 Ist in einem Rinderbestand vor Inkrafttreten dieser Verfügung ein Reagent im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung (Altagent) festgestellt worden, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter alle Rinder des Bestandes bis zum **30.04.2012** entsprechend den Empfehlungen des

- Impfstoffherstellers gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 impfen (Grundimmunisierung) und regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachimpfen zu lassen.
- 2.2 Ist in einem Rinderbestand nach Inkrafttreten dieser Verfügung ein Reagent im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung (Neureagent) festgestellt worden, so hat die Tierhalterin oder der Tierhalter alle Rinder des Bestandes unverzüglich entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen eine Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 impfen (Grundimmunisierung) und regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers nachimpfen zu lassen.
- 2.3 Die Impfpflicht nach den Nummern 2.1 und 2.2 besteht nicht, wenn die Reagenten innerhalb von vier Wochen nach Feststellung aus dem Bestand entfernt werden.

3 Anordnung der Dokumentation und Meldung

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat die Impfung eines Rindes gegen eine BHV1-Infektion unter Angabe der Ohrmarkennummer, des verwendeten Impfstoffes und des Impfdatums zu dokumentieren und mit der Dokumentation der Ergebnisse von Untersuchungen nach § 2a BHV1-Verordnung unverzüglich der Kreisordnungsbehörde oder der gemäß § 29 Viehverkehrsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (BGBl. I S. 1274 (1967)) beauftragten Stelle zu melden.

4 Anordnung der Kennzeichnung

Reagenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich nach Vorliegen des Befundes im Register für Rinderhaltungen nach § 32 der Viehverkehrsverordnung in der Spalte Bemerkungen durch die Angabe „BHV1“ zu kennzeichnen. Im Bestand vorhandene Reagenten sind von der Tierhalterin oder dem Tierhalter unverzüglich mit einer roten Plastikohrmarke mit rundem, Dorn- und Lochteil von mindestens 25 mm Durchmesser zu kennzeichnen. Reagenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung bereits bekannt sind, sind bis zum **30.04.2012** mit einer solchen Ohrmarke zu kennzeichnen. Verliert ein Rind eine Ohrmarke nach Satz 2, ist dies unverzüglich nach zu kennzeichnen. Die Pflicht zur Kennzeichnung von Reagenten gilt nicht für Reagenten eines Bestandes, in dem alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gehalten und nur zur Schlachtung abgegeben werden.

5 Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Wesels, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Jülicher Str. 4 in 46483 Wesel eingesehen werden. Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2013.

Begründung:

Das Bovine Herpesvirus (BHV1) ist ein hochkontagiöser Erreger, der bei Rindern zu einer akut verlaufenden Infektionskrankheit mit unterschiedlichen Verlaufsformen führen kann. Die respiratorische Form (Infektiöse Bovine Rhinotracheitis, IBR) manifestiert sich in Form von Rhinitis und Tracheitis im oberen Atemtrakt bzw. einer fieberhaften Allgemeinerkrankung. Die genitale Form kann beim weiblichen Tier eine Vulvovaginitis (Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis, IPV) und beim männlichen Tier infektiöse Balanoposthitis (IBP, eine Eichelentzündung) hervorrufen.

Seit 1997 wird diese Tierseuche bundesweit mit einem Pflichtverfahren bekämpft (Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 – BHV 1 - Verordnung). Ziel ist es, die Tierseuche BHV 1 zu tilgen und in Abhängigkeit vom Sanierungserfolg die Anerkennung von Regierungsbezirken, Ländern und zuletzt der gesamten Bundesrepublik Deutschland als BHV 1 - freie Region gem. Art. 10 der Richtlinie 64/432/EWG zu erlangen.

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Durchführung der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ1 (BHV1-Verordnung) für das Land Nordrhein-Westfalen hat ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2011 verloren. Die vorläufige Zuständigkeit des Ministeriums ist daher obsolet und liegt nunmehr wieder bei den Kreisordnungsbehörden. Da die Sach- und Gefahrenlage jedoch unverändert besteht, sind die oben getroffenen Anordnungen weiterhin unabdingbar, um den angestrebten Erfolg erzielen zu können. Aus vorgenannten Gründen wird das zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die vorstehenden Maßnahmen angeordnet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 87 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit § 2 Absatz 3 BHV1-Verordnung hat die Klage gegen Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Im Übrigen wird für die Nummern 1, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) ange-

ordnet. Begründung: Die sofortige Vollziehung war anzuordnen, da es im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden kann, dass durch Einlegen eines Rechtsbehelfes dringende Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Tierseuche aufgeschoben werden.

Wesel, den 05.04.2012

Kreis Wesel
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Im Auftrag
gez. Dr. Antonius Dicke

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Alexander Bertil Hölle-
rich**, letzte bekannte Anschrift Halfmannskath 4 in 46539 Dinslaken, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.04.12, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-BA796, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 10.04.12
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Kirsch

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 302098845** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 02.01.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 02.04.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022214070** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 02.01.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 02.04.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022344430** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 02.01.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 02.04.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**

Kraftloserklärung

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022643476** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 05.01.2012 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 05.04.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand**
